

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 10 (1932)

Heft: 12

Artikel: Dr. phil. honoris causa Paul Konrad

Autor: Thellung, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-934866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Untergruppe mit braunen Hüten.

Dieser Untergruppe gehören die zwei letzten Arten der Untergattung *Krombholzia* an, mit filzigen und braunen (nicht orangefarbigen) Hüten und weisslichen-graulichen (nicht gelben) Poren. Es sind:

4. *Boletus duriusculus* Kalchbrenner und Schulzer, Härtlicher Röhrling, kräftige Art, bemerkenswert durch seine Dauerhaftigkeit, mit filzigem Hute (nicht kahl wie *Boletus scaber*), braun oder grau-russfarbig, mit weisslichen Poren, weissem, mit feinen schwarzen Körnchen bedecktem Strunke, oft an der Basis leicht grünblaulich gefleckt und mit zuerst salm-, dann schieferfarbig anlaufendem Fleische. Wächst immer unter Pappeln und Espen. Es ist ein *Boletus rufescens* dauerhaft und kräftig

mit braunem Hut und weissen Poren. Diese ziemlich seltene Art ist indessen in der Schweiz wie in Frankreich gut bekannt. Boudier hat sie vortrefflich abgebildet, Tafel 150. Synonym *Boletus griseus* Quélet.

5. *Boletus leucophaeus* Persoon (1825), Synonym: *Boletus rugosus* Fries 1835. Wir führen hier eine Art an, welche wir nicht oder nur ganz wenig kennen, glauben aber sie einmal gesehen zu haben. Nach Gilbert handelt es sich um einen Pilz, der unter Birken wächst, mit filzigem, braunem Hute, rippig-runzeligem, mit schwarzen Flocken besprengeltem Strunke, erst weissen, dann grauen Poren und schwarz werdendem Fleisch. Diese Art, scheint es, wird oft verwechselt mit *Boletus scaber*, von welchem er sich durch seinen filzigen, weniger grauen Hut unterscheidet.

Ein Vergiftungsfall durch den Gelben Knollenblätterpilz. (*A. mappa*.)

Im Herbst dieses Jahres holte sich eine Frau in Dessau Gelbe Knollenblätterpilze aus reinem Nadelwaldgebiet im Flämingvorland. Sie hielt diese Pilze für Champignons und ass ein ganzes Körbchen voll, trotz Warnungen seitens der Hausbewohner. Anderthalb Stunden später wurde ihr übel, sie erbrach heftig und bekam starken Durchfall. Zeitweise war ihr Bewusstsein getrübt. Ca. 40 Stunden später, am dritten Tage, war sie vollkommen wiederhergestellt. Krankenhaus-Aufenthalt war nicht nötig.

Welche Folgerungen lassen sich aus diesem Vergiftungsfall ziehen?

A. mappa kann nur sehr viel geringere und auch nur andere Giftstoffe als der Grüne

Knollenblätterpilz enthalten. Trotz Genusses einer grösseren Menge doch eine verhältnismässig schwache Vergiftung.

Oder schwankt der Giftgehalt in verschiedenen Gegenden, bezw. auf verschiedenen Böden?

Oder haben die verschiedenen Personen eine verschiedene Empfindlichkeit gegenüber diesem Pilze?

Weitere Untersuchungen werden uns über diesen Pilz hoffentlich noch genauere Kenntnisse verschaffen.

Möglich wäre auch, dass eine helle Form des Pantherpilzes unter den echten Gelben Knollenblätterpilzen gewesen wäre.

Br. Hennig, Berlin-Südende.

Dr. phil. honoris causa Paul Konrad.

Am 3. Dezember 1932 feierte die Naturwissenschaftliche Gesellschaft von Neuchâtel das Fest ihres hundertjährigen Bestehens. Bei diesem Anlasse verlieh die Universität

Neuchâtel unserm Verbandsmitgliede Herrn Konrad den Titel eines Ehrendoktors für seine hervorragenden Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Pilzkunde, die

ihre Krönung finden in dem uns wohlbekannten grossen Werke: *Konrad & Maublanc, Icones Selectae Fungorum*. Wir, die wir dem also Geehrten wertvolle Bemühungen um den Zusammenschluss aller schweizerischen

Mykologen und tatkräftige Unterstützung der Tätigkeit unserer Wissenschaftlichen Kommission verdanken, gratulieren ihm von Herzen zu der wohlverdienten Anerkennung, die sein Schaffen gefunden hat. *F. Thellung.*

Nachklänge zum Delegiertentag in Aarau.

Antwort von H. W. Zaugg.

In letzter Nummer unserer Zeitschrift musste unter dieser Überschrift einem Artikel « In eigener Sache » Aufnahme gewährt werden. Die darin enthaltenen Anschuldigungen veranlassen mich zu einigen Richtigstellungen. Der Einsender führt einleitend aus, wie die Frage, ob am gleichen Ort mehr als ein Verbandsverein bestehen dürfe, vom Verbandsvorstand beantwortet worden sei. Die Antwort soll kurz gelautet haben: « In den alten Statuten sei ein solcher Passus gewesen. » Diese Darstellung ist unvollständig und mit dem nachfolgenden Satz irreführend. In Wahrheit lautete meine Antwort: In den alten Statuten sei diese Bestimmung niedergelegt gewesen, warum dies in den neuen unterblieb, sei mir unbekannt. Immerhin sei auch unter den neuen Statuten an diesem Usus festgehalten worden. Staunen dürfte man deshalb nicht über die von mir erteilte Antwort, sondern darüber, dass diese verstümmelt und nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben wurde.

Dem Einsender ist bekannt, dass die gleiche Versammlung die Aufnahme des Vereins Bettlach zu sanktionieren hatte. Es wurde von mir bekanntgegeben, es hätten sich von Bettlach ebenfalls zwei Vereine zur Aufnahme angemeldet. Aufgenommen und anerkannt wurde der zuerst angemeldete Verein. Die später von der andern Seite eingelangte Anmeldung musste abschlägig beschieden werden.

Bettlach ist eine Gemeinde mit zirka 1600 Einwohnern, und doch sollten zwei Verbandsvereine existieren, nur weil einige Mitglieder

sich gegenseitig nicht verstehen wollten. Unter dem herrschenden Streit hatte sogar die weitere Bevölkerung zu leiden, indem es bis zum gegenseitigen Boykott von unbeteiligten Geschäften kam. Bei der Aufnahme beider Vereine in den Verband wäre der Streit unweigerlich auch in diesen übertragen worden. Aber auch hier herrschte die grundsätzliche Devise: An einem Ort nur ein Verbandsverein.

Über die angeführten Vorgänge aus den Jahren 1925—1930 enthalte ich mich jeder Äusserung, da ich in dieselben nicht eingeweiht bin. Dagegen verwundern mich die weitern Auslassungen betreffend Namensänderung des Vereins Birsfelden. Der Einsender schreibt, der Verein Basel habe beim Verbandsvorstand Beschwerde eingereicht und letzterer habe darauf prompt reagiert. Ja, warum sollten wir denn nicht? Dem Verband ist seinerzeit der Verein « Birsfelden », nicht aber ein Verein « Beider Basel » beigetreten. Hätten sich die Initianten von Anfang an dieses Namens bedient, wäre der Verein überhaupt nicht in den Verband aufgenommen worden. Zudem mussten wir bei Anerkennung des Namens « Beider Basel » mit dem Austritt unseres alten Stammvereins Basel rechnen.

Der Vorstand war nach Würdigung dieser Tatsachen nicht nur berechtigt, sondern direkt verpflichtet, die vorgenommene Namensänderung nicht anzuerkennen und die Angelegenheit der Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten. Wenn wir dem Verein Birsfelden am 8. Januar nahelegten, sich aufzulösen und wieder